

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116
BESCHLUSS-NR. 2021-87
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.22 **Postulate**

BETRIFFT **Postulat Ralf Antweiler, GLP, und Mitunterzeichnende, betreffend Begegnungszonen / Substantielles Protokoll**

5. **Geschäft-Nr. 2021/110** **Postulat Ralf Antweiler, GLP, und Mitunterzeichnende, betreffend Begegnungszonen - Begründung/Überweisung**

VORSTOSS

Gemeinderat Ralf Antweiler, GLP, und Mitunterzeichnende, reichen mit Schreiben vom 21. Januar 2021 nachfolgendes Postulat beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. 2021/110):

ANTRAG

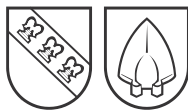
Der Stadtrat wird eingeladen zu prüfen, für die Einrichtung von Begegnungszonen die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und darzulegen, wo in Illnau-Effretikon Begegnungszonen als sinnvoll und machbar erachtet werden und in welchem Zeitrahmen eine Umsetzung möglich ist.

BEGRÜNDUNG

Begegnungszonen können überall dort zum Einsatz kommen, wo eine Mischung der Verkehrsteilnehmer zu einem besseren Verkehrsablauf führt als die Verkehrstrennung. Neben klassischen Wohnquartieren kann dies beispielsweise bei Bahnhofvorplätzen, in Altstadtsituationen, in Geschäftsquartieren oder im Bereich von Schulhäusern der Fall sein. Begegnungszonen können ein ganzes Quartier umfassen, sie können aber auch auf kurzen Abschnitten signalisiert werden.

Mit der Einrichtung von Begegnungszonen können daher gleich mehrere Ziele erfüllt werden.

- gestalterische Aufwertung
- Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit
- Fussgängervortritt und Ermöglichung der flächigen Querung
- Beibehaltung der Zufahrtsmöglichkeiten



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116

BESCHLUSS-NR. 2021-87

- Die stärkere Gewichtung der Wohn- und Geschäftsnutzung gegenüber der Verkehrsfunktion erhöht die wirtschaftliche Attraktivität des Ortes.

Die Begegnungszone wurde im Jahr 2002 eingeführt.

- Es gelten folgende Regeln:
- Höchstgeschwindigkeit 20 km/h
- Fussgänger/Innen haben Vortritt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.
- Der Unterschied zwischen Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen liegt im Tempolimit und in der Vortrittsregelung.



In Illnau-Effretikon wird in den nächsten Jahren vor allem in den Zentren viel gebaut, dadurch entstehen neue Quartiere und neue Verkehrssituationen. In der Zentrumsentwicklung für den Bahnhof West ist bereits angedacht, Teile der Bruggwiesenstrasse und Hinterbühlstrasse als Begegnungszone zu gestalten. Im und um das Gebiet der Zentrumsentwicklung Bahnhof West und der Arealentwicklung Bahnhof Ost und in Illnau ist zu prüfen, wo mit vorausschauender Planung Begegnungszonen geschaffen werden können.

Auch in bestehenden Quartieren verändern sich die Bedürfnisse. Um die Lebensqualität zu erhöhen, sollen Strassen nicht mehr ausschliesslich für Motorfahrzeuge reserviert bleiben, vielmehr sollen Strassen Teil des Quartierareals werden und überall betreten und überquert werden dürfen. Begegnungszonen sind ein modernes Mittel um den Bedürfnissen der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gerecht zu werden. Damit dies gelingt, müssen die Quartierbewohner in den Gestaltungsprozess und die Entscheidung mit einbezogen werden. Mit einem ersten Pilotprojekt kann damit Erfahrung gesammelt werden.

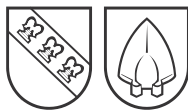
Damit Begegnungszonen umgesetzt werden können, müssen jetzt die notwendigen politischen und rechtlichen Voraussetzungen dafür geklärt werden. Erste Abklärungen wurden im Rahmen des Schwerpunktprogrammes 2010 – 2014 vorgenommen, die Voraussetzungen dafür wurden aber bis heute nicht geschaffen.

Begegnungszonen sind ebenfalls im Kommunalen Richtplan erhalten:

Bis 2030 verfolgt Illnau-Effretikon im motorisierten Individualverkehr folgende Ziele:

«In den Quartieren bestehen grundsätzlich Tempo-30-Zonen oder Begegnungszonen. Die unterstützenden baulichen Massnahmen fügen sich gut ins Strassenbild ein und stellen die direkte Zufahrt der Rettungsorganisation sicher. »

Begegnungszonen bieten eine gute Möglichkeit, je nach Situation, die Lebensqualität in den Quartieren und in den Zentren von Illnau und Effretikon zu erhöhen. Das Leben findet speziell in der warmen Jahreszeit draussen statt. Dabei kann es wertvoll sein, den zur Verfügung stehenden Platz der bisher dominant vom motorisierten Verkehr beansprucht wird, gemeinsam zu nutzen. Mit Rücksichtnahme und Respekt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116
BESCHLUSS-NR. 2021-87

URHEBER: Gemeinderat Ralf Antweiler, GLP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Beat Bornhauser-Sieber, GLP
Gemeinderat Daniel Kachel, GLP

EINGANG RATSBURO: 26.01.2021

BEGRÜNDUNG IM RAT: 08.04.2021

FORMELLES

Der Vorstoss wurde von der Urheberschaft als Postulat taxiert. Eine Überprüfung des Ratsbüros ergab, dass der Vorstoss die einschlägigen Vorschriften, wie sie an Postulate gemäss Art. 69 ff der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates GeschO GGR gestellt werden, einzuhalten vermag.

PLENARDEBATTE

GEMEINDERAT RALF ANTWEILER, GLP
POSTULANT/VORSTOSS-URHEBER

Gemeinderat Ralf Antweiler, GLP, begründet – auch namens der Mitunterzeichnenden – im Sinne von Art. 72 Abs. 1 GeschO GGR den eingereichten Vorstoss, wobei der Urheber sein Referat mehrheitlich auf Basis des zu Grunde liegenden Postulatstextes aufbaut. Neue bzw. weitere Fakten, die aus dem Text des Vorstosses nicht hervorgehen, ergeben sich keine. Zur zusätzlichen Untermalung und bildlichen Illustration seines Votums nutzt Gemeinderat Meier eine Präsentationsunterlage, die sich im Anhang zu diesem Protokoll findet (vgl. Beilage 1).

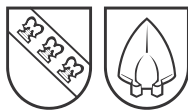
Der Ratspräsident bittet den Stadtrat in Anwendung von Art. 72 Abs. 4 GeschO GGR bekanntzugeben, ob er gedenke, den Vorstoss entgegenzunehmen.

ERKLÄRUNG DES STADTRATES

STADTRÄTIN SALOME WYSS, SP
RESSORT SICHERHEIT

Stadträtin Salome Wyss, SP, gibt namens des Ressorts Sicherheit und des Gesamtstadtrates bekannt, wonach dieser Bereitschaft signalisiere, den Vorstoss zur Entgegennahme zu empfehlen.

Ratspräsident Daniel Huber, SVP, fragt den Rat an, ob Bedarf zur Eröffnung einer Diskussion besteht, was durch einzelne Mitglieder angezeigt wird. Die Diskussion kann in Anwendung von Art. 72 Abs. 4 GeschO GGR direkt und ohne Ratsbeschluss eröffnet werden.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116

BESCHLUSS-NR. 2021-87

ALLGEMEINE DEBATTE

GEMEINDERAT ROMAN NÜSSLI, SVP

Gemeinderat Roman Nüssli, SVP, gibt namens der angeschlossenen Fraktion deren ablehnende Haltung zur Frage der Überweisung des zu diskutierenden Vorstosses bekannt.

Nach deren Auffassung, sei der Postulatsantrag zu ungenau formuliert; der Stadtrat würde nicht verstehen, welchen Sachverhalt einer genauen Prüfung zu unterziehen hätte. Es erschliesse sich nicht ohne Weiteres, wie der Passus zu verstehen sei, wonach irgendwelche Voraussetzungen zu schaffen seien, damit danach ebendiese irgendwelchen Darlegungen zugeführt werden könnten.

Für die Einrichtung von Begegnungszonen bedarf es die Erfüllung einschlägiger Kriterien, die da wären: Begegnungszonen können nur bei bzw. an Nebenstrassen geschaffen werden, mitunter sei es dort den Kindern erlaubt auf den Strassen zu spielen. Dieser Umstand sei in verkehrsarmen Wohnquartieren bereits heute erfüllt, wonach die Schaffung solcher Zonen ohnehin obsolet werde.

Der durch das Postulat transportierten Aussage, wonach die Schaffung von Begegnungszonen auch der Wirtschaftsattraktivität dienlich sein könnte, vermag Gemeinderat Nüssli gar zuzustimmen. Ist die Begegnungszone ansprechend und einladend ausgestaltet, kann sich daraus tatsächlich ein gewisses Potenzial ableiten – ein gutes Beispiel dafür liefere die Neugestaltung der Pfäffiker Seestrasse.

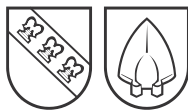
Es bedarf dazu aber einer Reihe an weiteren erfüllten Voraussetzungen. Solche kommen beispielsweise mit der Bereitstellung einer genügenden Anzahl an Parkplätzen daher. Zufahrten für Zubringer und Zulieferer sind so auszugestalten, dass sie ohne weitere Einschränkungen befahrbar sind, zudem muss für den gemeinen Zugangsverkehr eine valable Alternative geschaffen werden können. Am Beispiel von Pfäffikon wurde die vormals durch den Hauptverkehr genutzte Seestrasse via eine Umfahrung über die Tumbelen-/Pilatusstrasse von den Hauptströmen entlastet.

In Effretikon würden sich nach Kenntnis von Gemeinderat Nüssli keine solchen Optionen erschliessen, weshalb auch das Postulat nicht zur Weiterbearbeitung empfohlen werden soll.

GEMEINDERAT MICHAEL KÄPPELI, FDP/BDP/JLIE

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, gibt stellvertretend für die FDP/BDP/JLIE-Fraktion deren zustimmende und die Überweisung des Postulates stützende Haltung bekannt. Begegnungszonen und attraktiv gestaltete Publikumszonen, Quartierstrassen und Plätze vermögen einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität des Standortes Illnau-Effretikon leisten. Das Postulat ersucht den Stadtrat, dazu eine Auslegeordnung vorzunehmen – dem Resultat dieser Evaluierung komme reges Interesse zu.

Gemeinderat Käppeli findet zudem klärende Worte für die durch den Vorstoss geforderte «Schaffung von Voraussetzungen». Gemäss Aussage des Urhebers Antweiler stünden demnach nicht bauliche Voraussetzungen, sondern politische Grundlagenklärungen im Vordergrund. Im Lichte dieser Interpretation und Auslegung erachtet die angeschlossene Fraktion den Postulatsantrag für sinnvoll und zielführend. Sie ersucht den Gesamtrat, der Überweisung des Postulates stattzugeben.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116

BESCHLUSS-NR. 2021-87

GEMEINDERAT SIMON BINDER, SVP

Gemeinderat Simon Binder, SVP, stellt in Ergänzung zu den Aussagen seines Vorredners und Fraktionskollegen, Gemeinderat Roman Nüssli, SVP, die Frage in den Raum, ob die Begegnungszone als solche überhaupt ein sinnvolles Instrument darstelle. Damit solche Zonen überhaupt eine Daseinsberechtigung geniessen, sei das Vorhandensein eines gewissen Verkehrsaufkommens wohl eine Grundvoraussetzung. Das Nebeneinander von Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Veloverkehr in höherer Kadenz sei wenn schon überhaupt lediglich im Raum rund um den Effretiker Bahnhof gegeben. Ebendieses Zentrum durchlaufe aktuell aber eine intensive planerische und später bauliche Entwicklung, wobei die zeitliche Abfolge dieser einschneidenden Transformation noch nicht restlos abgeschätzt werden könne. Mit der Hinterbüel- und Bruggwiesenstrasse kündigen sich Flächen an, wo die Einrichtung von Begegnungszonen sicherlich geprüft werden könnte – der Zeitpunkt scheint aber sowohl in Illnau als in Effretikon der falsche und zu früh. Jene Perimeter, wo Begegnungszonen dereinst allenfalls Gegenstand der Diskussion werden könnten, bestehen durch aktuelle Planungen oder offene politische Fragen zu grosse Unsicherheiten, als dass eine solche Massnahme aktuell zur Umsetzung zu empfehlen sei.

Der Ratspräsident stellt nach entsprechender Anfrage fest, dass sich seitens des Plenums die Diskussion erschöpft hat und demnach kein Ratsmitglied das Wort mehr zu begehren wünscht. Folglich kann zur Beschlussfassung bzw. zur Frage der Postulatsüberweisung übergeleitet werden, vgl. Art. 72 Abs. 5 und Art. 73 Abs. 2 GeschO GGR.

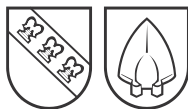
Der Ratspräsident stellt nach entsprechender Anfrage fest, dass sich seitens des Plenums die Diskussion erschöpft hat und demnach kein Ratsmitglied das Wort mehr zu begehren wünscht. Folglich kann zur Beschlussfassung bzw. zur Frage der Postulatsüberweisung übergeleitet werden, vgl. Art. 72 Abs. 5 und Art. 73 Abs. 2 GeschO GGR.

ABSTIMMUNG

DER GROSSE GEMEINDERAT

BESCHLIESST:

1. Das Postulat von Gemeinderat Ralf Antweiler, GLP, und Mitunterzeichnenden, betreffend Begegnungszone, wird dem Stadtrat zur Beantwortung bzw. Berichterstattung überwiesen.
2. Der Stadtrat hat dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag in Anwendung von Art. 74 Abs. 1 GeschO GGR innert Jahresfrist, spätestens bis 8. April 2022, zu unterbreiten.
3. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ausgeschlossen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 08. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2021-0116

BESCHLUSS-NR. 2021-87

4. Gegen diesen Beschluss kann gestützt auf § 21a f. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden.
5. Im Übrigen kann gegen diesen Beschluss gestützt auf § 19 ff. VRG wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen ab Publikation beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Sicherheit
 - b. Abteilung Präsidiales (Geschäftsakten)

Obgenannter Beschluss kam mit 26:9 Stimmen bei einer Enthaltung zu Stande.
Dezidierte Abstimmung zu Dispositivziffer 1.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Marco Steiner
Ratssekretär

Versandt am: 09.04.2021
